

**Informationsblatt zu den neuen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen
sowie zu den neuen studiengangsspezifischen Ordnungen,
hier:
wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen**

Zum Wintersemester 2025/26 treten neue Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen in Kraft, die die bisherigen allgemeinen Teile der SPOs ersetzen. Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen regeln **studiengangübergreifende** Angelegenheiten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HMTMH mit Ausnahme vom Fächerübergreifenden Bachelor und den Lehramtsstudiengängen.

- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (RSPO-B)
- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (RSPO-M)

Dieses Informationsblatt richtet sich v.a. **an bereits vor dem Wintersemester 2025/26 eingeschriebene Studierende** und enthält Informationen zu den **wesentlichen Änderungen** gegenüber den bisher gültigen Ordnungen und den darin enthaltenen Studien- und Prüfungsregularien.

Welche (wesentlichen) Änderungen ergeben sich für bereits eingeschriebene Studierende durch die Verabschiedung der neuen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen?

Die Regelungen der neuen Ordnungen orientieren sich ungeachtet der Neustrukturierung der einzelnen Paragraphen stark an den Regelungen des bisherigen allgemeinen Teils der SPO. Es sei v.a. auf nachfolgende „inhaltliche“ Änderungen verwiesen:

Zuständigkeiten (§6 und §7)

- Die Prüfungsausschüsse wurden abgeschafft. Ihre Aufgaben liegen nun bei den Studiengangsleitungen, die formal über die Benennung von Prüfenden sowie über verschiedene prüfungsrechtliche Anträge entscheiden (u.a. Nachteilsausgleich, Anerkennung).
- In Zukunft fungieren die Studienkommissionen als prüfungsrechtliche Berufungsinstanzen im Konfliktfall.

Verbuchung von Leistungen, u.a. beim Einzelunterricht (RSPO §10)

- Verzicht auf Testate für die Teilnahme am Einzelunterricht: Einzelunterrichte werden durch die Prüfungsämter anhand der Einteilung des Einzelunterrichts durch das I-Amt verbucht. Sollte der Unterricht nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen, bitte rechtzeitig die Lehrpersonen ansprechen. Bei Vermittlungsbedarf / in Konfliktfällen stehen Studierenden verschiedene Beratungsinstanzen und Ansprechperson zur Verfügung wie z.B. die Prüfungsämter, die Studiengangssprecher*innen, bei schwerwiegenden Konflikten das StuPa oder die Vertrauenspersonen.
- Der Nachweis erbrachter Studienleistungen durch Studierende erfolgt zukünftig in der Regel erst am Ende des Semesters, nur auf Wunsch von Prüfenden im Vorfeld von Prüfungen
- Achtung, die Verbuchung für die Teilnahme am Einzelunterricht wird auch rückwirkend vorgenommen, damit die Studierenden- und Prüfungsakten möglichst aktuell sind!

Prüfungszeiträume (RSPO §13)

- Grundsätzlich gleiche Prüfungszeiträume wie bisher (i.d.R. in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsende), aber mit der Möglichkeit abweichender Zeiträume bei bestimmten Arten von Prüfungen sowie bei triftigen Gründen

Neuer, erweiterter Zeitraum für die Anmeldung von Prüfungen (RSPO §14)

- Anmeldung von Prüfungen: im Wintersemester 1. Oktober bis 15. November, im Sommersemester 1. April bis 15. Mai

- **Achtung:** Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen sind ab dem Wintersemester mit wenigen Ausnahmen (Studiengänge IJK, B. A. und M.A: Sonderpädagogik) nicht mehr auf den bisherigen Papierformularen, sondern digital über das Service-Desk Prüfungen anzumelden:
- Neues Ticket - Ticket - ServiceDesk (HMTMH).

Schriftliche Leistungen (RSPO §16)

- Grundsätzlich elektronische Abgabe von schriftlichen Leistungen (PDF Dateien per E-Mail)
- Papierfassungen bei Hausarbeiten lediglich auf Wunsch der Prüfenden (bitte bilateral klären!)
- bei Abschlussarbeiten ist zusätzlich die Abgabe einer Papierfassung für die Bibliothek erforderlich
- Vorlagen für das Deckblatt und die Eigenständigkeitserklärung im LMS (werden zeitnah erstellt).

Wiederholung von Prüfungen (RSPO §17)

- Klarstellung der Verfahren rund um die Wiederholung von Prüfungen, mit einer leichten Ausweitung der Zeit für Wiederholungsprüfungen (in der Regel bis Ende Oktober bzw. Ende April des nachfolgenden Semesters)
- Wiederholungstermine sind den Prüfungsämtern im Vorfeld mitzuteilen
- Klarstellung der Verfahren bei Wiederholung von Hausarbeiten, mit der (neuen) Option der Überarbeitung

Verschiedene kleinere „Öffnungsklauseln“

- In begründeten Ausnahmen gibt es verschiedene kleinere „Öffnungsklauseln“, um eine stärkere Berücksichtigung individueller Belange zu ermöglichen, beispielsweise bei Prüfungen außerhalb des üblichen Zeitraums.
- Ausnahmen sind gesondert zu begründen und setzen der Zustimmung der Prüfer*innen und ggf. der Studiengangssprecher*innen voraus. Sie bedürfen der Antragsstellung beim Prüfungsamt.

Studienfortschritts- und Abschlusskontrolle (RSPO §25)

- In Zukunft gibt es moderate aber verbindliche Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die dazu dienen sollen, ein erfolgreiches Studium in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.
- Die Fristen sind wie folgt:
 - **für achtsemestrige Bachelorabschlüsse mit dem Abschluss B. Mus.:**
 - Die Zwischenprüfung (Veranstaltungen der ersten vier Semester) soll nach 6 Fachsemestern bestanden sein, mit der Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung um maximal zwei weitere Fachsemester. D.h. Studiendauer bis zur Zwischenprüfung max. 8 Fachsemester.
 - Der Studienabschluss soll nach 10 Fachsemestern erfolgen, mit der Möglichkeit eines Antrags auf maximal weitere 2 Fachsemester. D.h. max. 12 Semester für den Studienabschluss.
 - **für sechssemestrige Bachelorabschlüsse mit dem Abschluss B. A.**
 - Mindestens 60 Leistungspunkte sind nach 4 Fachsemestern nachzuweisen, mit der Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung dieser Frist um max. 2 Fachsemester.
 - Der Studienabschluss soll binnen 9 Fachsemester erfolgen, mit der Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung auf ein weiteres Fachsemester. D.h. max. 10 Fachsemester für den Studienabschluss.
 - **für Masterstudiengänge mit den Abschlüssen M. A. und M. Mus.**
 - Der Nachweis der Leistungen der beiden ersten Semester muss nach 4 Fachsemestern erfolgen.
 - Der Studienabschluss muss innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erfolgen.
- Gezählt werden Fachsemester, es kommen also Urlaubssemester dazu. Teilzeit wird entsprechend umgerechnet.
- Erbringen Sie ohne sehr guten Grund die Leistungen nicht innerhalb dieser Fristen, gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Sie werden exmatrikuliert.
- Im Vorfeld der Exmatrikulation gibt es eine einzelfallbezogene Prüfung mit dem Recht auf Stellungnahme.

Übergangsregelungen / Vertrauensschutz (RSPO § 30)

- Für Studierende, die sich erstmalig vor dem WiSe 2025/26 eingeschrieben haben, gibt es einen Vertrauensschutz. Unabhängig von der bisherigen Studiendauer haben Sie ohne gesonderte Antragstellung vier Fachsemester zur Erbringung der Fristen für den Studienfortschritt bzw. den Studienabschluss.
- Studierende können auf Anfrage von Ihren Prüfungsämtern eine Übersicht über den Stand der bisher verbuchten Leistungen erhalten und sich hier beraten lassen.

Welche Änderungen ergeben sich für bereits eingeschriebene Studierende durch die Verabschiedung der neuen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen?

Zunächst einmal ändert sich **sehr wenig** für Studierende!

Mit der Verabschiedung der neuen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen war es erforderlich, auch die bisherigen **studiengangsspezifischen Teile der SPOs** als eigenständige Ordnungen neu zu verabschieden. Diese gelten in Verbindung mit der RSPO in der jeweils aktuellen Fassung.

Die neuen Ordnungen sind auf den Seiten der einzelnen Studiengänge unter [Studienangebot](#) einsehbar. Die alten Ordnungen finden Sie im LMS.

Die **Modulhandbücher** sind nicht mehr Bestandteil der Ordnungen, sondern als eigenständiges Dokument auf der Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Ordnungen sind ansonsten für Studierende **minimal** und betreffen v.a. den Verzicht auf Prüfungsausschüsse zugunsten einer Stärkung der Rolle der Studiengangssprecher*innen. Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studienkommissionen fungieren als Berufungsinstanz im Konfliktfall.

Studierende in den zuletzt gültigen Ordnungen werden mit wenigen Ausnahmen automatisch in die jeweils neuen Ordnungen „überführt“. **Diese Überführung geht an keiner Stelle mit Nachteilen für Studierende einher.**

Abweichende Regelungen gelten wie folgt:

- Studierende mit bewilligten Anträgen auf Verbleib in älteren als den zuletzt gültigen Ordnungen können gemäß den dortigen Regelungen weiterstudieren, sofern diese einen anderen Studienverlauf vorsehen. Dies betrifft v.a. Studierende in den Bachelorstudiengängen Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung sowie Jazz und Jazzverwandte Musik. In diesen Fällen gelten die bisherigen studiengangsspezifischen Regelungen der SPOs in Verbindung mit der RSPO.
- Im Bachelorstudiengang Popular Music wurden weitergehende „inhaltliche“ Änderungen vorgenommen, um Studierende optimal auf unterschiedliche berufliche Perspektiven vorzubereiten. Studierende können auf Antrag in der bisherigen Ordnung bleiben. Sofern Sie gemäß der neuen Ordnung studieren wollen, werden bisher erbrachte Leistungen entsprechend anerkannt. Das Prüfungsamt und die Studiengangsleitung informieren und beraten hierzu gesondert.

In allen Fällen rund um Prüfungsangelegenheiten beraten die zuständigen Prüfungsämter Sie gern, bei Bedarf auch die Studiengangssprecher*innen.

23.9.2025